

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 41 "Zäunchen" in Hüttental-Birlenbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (SGV. NW. 2020), des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGB1. I Seite 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO 1968 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGB1. I Seite 1237), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231) in der Fassung vom 21. April 1970 und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauONW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Hüttental am
diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen sind die Flächen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen.

§ 2

Beschränkung der baulichen Nutzung

- (1) Gemäß § 8 (4) BauNVO 1968 sind im Gewerbegebiet GE b nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der von den Betriebsstätten und Anlagen ausgehende Lärm darf die Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) - gemessen an der nördlichen Grenze der Olper Straße und der Nutzungsgrenze zum "Allgemeinen Wohngebiet" - nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- (2) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm - gemessen von Oberkante Fahrbahn - von allen Sichtbehinderungen freizuhalten.
- (3) Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur optischen Abgrenzung des Gewerbegebietes und als Blendschutz der neuen Erschließungsstraße zur Landstraße L 564 sind die Böschungskronen des verlegten Birlenbaches zu bepflanzen.

§ 3

Ausnahmen

Im allgemeinen Wohngebiet kann als Ausnahme zugelassen werden, daß die Zahl der Vollgeschosse um ein Geschöß erhöht werden darf, wenn wegen der Hanglage das Untergeschoß als Vollgeschöß angerechnet werden muß. Dabei darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grund- und Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Auslegung in Kraft.